

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 11. Dezember

1929

70 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen.

Vom 26. 11. 1929.

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (RGBl. 1871 S. 459) und die Verordnung vom 4. November 1920 zur Änderung dieses Gesetzes (St. A. S. 323) werden aufgehoben.

§ 2.

Die im Zeitpunkte der Verkündung dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der im ersten und zweiten Festungsrang der Stadt Danzig belegenen Grundstücke haben für die mit der Aufhebung der Rayonbeschränkung verbundene Wertsteigerung eine Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich

1. nach der in Anlage 1 niedergelegten Wertklasseneinteilung
2. nach dem in Anlage 2 niedergelegten Gebührentarif.

Liegt ein Grundstück in verschiedenen Wertklassen, so werden die in den einzelnen Wertklassen liegenden Teile als selbständige Grundstücke behandelt.

Grundstücke, die nach dem 1. Oktober 1928 zu einem Grundstück vereinigt worden sind, sind im Sinne dieses Gesetzes als mehrere selbständige Grundstücke zu behandeln.

§ 3.

Beträge, die der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger nachweislich auf Grund des § 2 der Verordnung vom 4. 11. 1920 zwecks Erlangung der Befreiung von der Rayonbeschränkung hinterlegt hat, sind auf die nach § 2 dieses Gesetzes geschuldete Gebühr anzurechnen. Hinterlegte Markbeträge sind nach Maßgabe des § 3, Abs. 2—4 des Gesetzes vom 28. 9. 1926 (Gesetzbl. S. 285) über den Ausgleich der Geldentwertung in Gulden umzurechnen.

§ 4.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Steueramtes, der als Steuerbescheid im Sinne des § 184 des Steuergrundgesetzes gilt. Die Gebühr ist in vier gleichen Raten bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Für die Veranlagung, Erhebung und Rechtsmittel sind die Vorschriften des Steuergrundgesetzes maßgebend. Die Einziehung erfolgt nach der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren. Für die Gebühr haftet das belastete Grundstück dinglich.

§ 5.

Übersteigt die nach § 2 festzusetzende Gebühr den Betrag von 400,— G, so kann auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers die Gebühr bis zum 30. 6. 1935 gestundet werden, falls der Eigentümer eine hinreichende Sicherheit für die Zahlung der Gebühr anbietet. Die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem gebührenpflichtigen Grundstück an bereitetester Stelle ist nur dann eine hinreichende Sicherheit, wenn sie innerhalb der ersten Dreiviertel des zur Vermögenssteuer letztmalig festgestellten gemeinen Wertes liegt. Der gestundete Betrag ist vom 1. Januar 1930 ab in vierteljährlichen Nachschußraten mit 5% zu verzinsen und mit weiteren 2 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Verrechnung der einzelnen Tilgungsbeträge auf das Kapital erfolgt jeweilig mit Abschluß des

Kalenderjahres. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt auf Ersuchen des Steueramtes. Auf die Einziehung der einzelnen Raten und Nebenleistungen findet der Abs. 2 des § 4 entsprechende Anwendung.

Für eine den Betrag von 400,— G nicht übersteigende Gebühr kann das Steueramt auf Antrag des Pflichtigen zur Verminderung wirtschaftlicher Härten Teilzahlungen und Stundungen ohne Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit und unter Abstandnahme von einer Verzinsung mit der Maßgabe bewilligen, daß die Entrichtung der vollen Gebühr spätestens bis zum 31. Dezember 1931 erfolgt sein muß.

§ 6.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Gebühr fließt dem Staate zu. Dieser ist verpflichtet, die aufkommenden Mittel Gemeinden, in denen sich Kanongelände befindet, zum Ausbau des „Grünen Gürtels“ zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Anlage I.

Wertklasseneinteilung.

Lfd. Nr.	Gebiet.
Klasse I.	
a) Im 1. Rayon:	
1	Zwischen der Großen Allee, dem ehem. Militärfriedhof und den Grundstücken Ziganenberg Bl. 340 und 133.
2	Zwischen der Ostgrenze des Friedhofs St. Barbara, der Weinbergstraße und der Oberstraße.
3	Zwischen der Radaune und der Eisenbahn nach Hohenstein.
b) Im 2. Rayon:	
4	Zwischen der Großen Allee und den Grundstücken Ziganenberg Bl. 10, 445 und 133.
Klasse II.	
a) Im 1. Rayon:	
5	Umgebung des ehem. Forts Brösen.
6	Das Grundstück Ziganenberg Bl. 250.
7	Zwischen der Westgrenze des Friedhofs St. Barbara, der Weinbergstraße und den Grundstücken Ziganenberg Bl. 5 und 340.
8	Flächen des Stadtbezirks zwischen der Oberstraße und der Radaune.
9	Zwischen der Eisenbahn nach Hohenstein und der Weichsel.
b) Im 2. Rayon:	
10	Schidliß zwischen der Gemeindegrenze von Altdorf und den Grundstücken Ziganenberg Bl. 5 und 9.
11	Zwischen der Gemeindegrenze von Altdorf und der Eisenbahn nach Hohenstein.
12	Zwischen Bahnhof Strohdiech und der Weichsel.
Klasse III.	
a) Im 1. Rayon:	
13	Nordöstlicher Teil des Dorfes Weichselmünde.
14	Flächen des Gemeindebezirks Altdorf.
15	Flächen im Stadtbezirk und Gemeindebezirk Al. Plehnendorf in der Umgebung des ehem. Forts Kalkreuth.
b) Im 2. Rayon:	
16	Die Grundstücke Ziganenberg Bl. 412, 413, 414.
17	Flächen von Stolzenberg und der Gemeinde Altdorf.
18	Zwischen der Eisenbahn nach Hohenstein und dem Bahnhof Strohdiech.

Tarif
zur Berechnung der Rayon-Abgabe.

Flächengröße qm	Zu erhebende Beträge					
	Klasse I		Klasse II		Klasse III	
	pro qm G	mindestens G	pro qm G	mindestens G	pro qm G	mindestens G
bis 4 000	0,50	—	0,30	—	0,10	—
4 001— 6 000	0,49	2 000	0,29	1 200	0,09	400
6 001— 8 000	0,48	2 940	0,28	1 740	0,09	—
8 001— 10 000	0,47	3 840	0,27	2 240	0,09	—
10 001— 12 500	0,46	4 700	0,26	2 700	0,08	900
12 501— 15 000	0,45	5 750	0,25	3 250	0,08	—
15 001— 17 500	0,44	6 750	0,24	3 750	0,08	—
17 501— 20 000	0,43	7 700	0,23	4 200	0,07	1 400
20 001— 22 500	0,42	8 600	0,22	4 600	0,07	—
22 501— 25 000	0,41	9 450	0,21	4 950	0,07	—
25 001— 30 000	0,40	10 250	0,20	5 250	0,06	1 750
30 001— 40 000			0,19	6 000	0,06	—
40 001— 50 000			0,18	7 600	0,06	—
50 001— 75 000			0,17	9 000	0,05	3 000
75 001—100 000			0,16	12 750	0,05	—
100 001—125 000			0,15	16 000	0,05	—
125 001—150 000			0,14	18 750	0,05	—
150 001—175 000			0,14	—	0,04	7 500
175 001—200 000			0,13	24 500	0,04	—
200 001—250 000					0,04	—
über 250 000					0,04	—

